ERNENNUNGSORDNUNG

zur Verleihung der Bezeichnung

„Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“ und
„Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“
und
„Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“

für die

UNIVERSITÄT WITTEN/HERDECKE

vom 3. November 2009

in der Fassung
vom
05. April 2022

Übersicht über die Inhalte der Ernennungsordnung der Universität Witten/Herdecke

§ 1 Außerplanmäßige Professuren

§ 2 Honorarprofessuren

§ 3 Gastprofessuren

§ 4 Inkrafttreten

§ 1

Außerplanmäßige Professuren

(1) Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin" oder „außerplanmäßiger Professor" (abgekürzt: apl. Prof.) kann gemäß § 40 Abs. 1 der Grundordnung der Universität Witten/Herdecke (UW/H) an Personen verliehen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 36 HG erfüllen und in einer an der UW/H vertretenen Fakultät oder dem WittenLab. Zukunftslabor Studium fundamentale in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen. Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule voraus, die durch Gutachten nachzuweisen ist. Diese Frist beginnt erst, wenn die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 HG vorliegen.

(2) Ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin" oder „außerplanmäßiger Professor" kann nur von mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren der entsprechenden Fakultät oder dem WittenLab. Zukunftslabor Studium fundamentale gestellt werden, die die Qualifikation gemäß § 36 Abs. 1 HG besitzen. Der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan bzw. die akademische Direktorin/den akademischen Direktor des WittenLab. Zukunftslabor Studium fundamentale zu richten; ihr bzw. ihm sind folgende Unterlagen der oder des zu Ernennenden beizufügen:

- Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche und berufliche Werdegang der oder des Vorgeschlagenen erkennbar ist,
- Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen Leistungen,
- Studienabschlussurkunde,
- Promotionsurkunde,
- Habilitationsurkunde oder Nachweis äquivalenter wissenschaftlicher Leistungen,
- bei ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit die im Hochschulgesetz unter den Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer genannten weiteren Nachweise,
- Nachweis der regelmäßigen Lehrtätigkeit (2 SWS über die Dauer von i.d.R. zehn Semestern),
- Darstellung der vorgesehenen zukünftigen Einbringung in Lehre und Forschung.

(3) Anhand der eingereichten Unterlagen entscheidet der Fakultätsrat bzw. der WittenLab Rat über die Eröffnung des Verfahrens. Nach dem Eröffnungsbeschluss informiert die Dekanin oder der Dekan bzw. die akademische Direktorin/der akademische Direktor des WittenLab. Zukunftslabor Studium fundamentale das für die wissenschaftliche Leitung der UW/H zuständige Mitglied im Präsidium über die Eröffnung des Verfahrens.

(4) Die vorschlagenden Professorinnen bzw. Professoren erarbeiten unter Berücksichtigung der fakultätsspezifischen/ WittenLab-spezifischen Ausführungsbestimmungen eine ausführlich begründete Empfehlung zum Vorschlag der Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin" oder „außerplanmäßiger Professor". Dabei ist insbesondere einzugehen auf:

- die Persönlichkeit der oder des Vorgeschlagenen,
- ihre oder seine bisherigen wissenschaftlichen Leistungen und
- ihre oder seine bisherige Forschungs- und Lehrtätigkeit.

(5) Der Empfehlung sind zwei Gutachten auswärtiger fachnaher Professorinnen bzw. Professoren, die auch aus dem Ausland kommen können, beizufügen. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter werden vom Fakultätsrat bzw. WittenLab Rat benannt. Die Gutachten müssen das Vorliegen der unter Abs. 1 angeführten Kriterien bestätigen. Die vorschlagenden Professorinnen bzw. Professoren legen die begründete Empfehlung der Dekanin oder dem Dekan bzw. der akademischen Direktorin/ dem akademischen Direktor des WittenLab. Zukunftslabor Studium fundamentale vor.

(6) Entsprechende Leistungen in der Lehre liegen insbesondere vor, wenn eine erfolgreiche, selbstständige und regelmäßige Lehrtätigkeit nachgewiesen wird. Ein Teil der Lehrtätigkeit muss an der UW/H erbracht worden sein. Aufgrund der Leistungen in Forschung und Lehre wird von den externen Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Berufungsfähigkeit auf eine ordentliche Professur an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule attestiert. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen kann die 5-Jahres-Frist abgekürzt werden. Die Dauer der Lehrtätigkeit darf jedoch keinesfalls weniger als drei Jahre betragen.

(7) Der Fakultätsrat bzw. WittenLab Rat beschließt nach Würdigung der Empfehlung über den Vorschlag zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin" oder „außerplanmäßiger Professor". Die Dekanin oder der Dekan bzw. die akademische Direktorin/der akademische Direktor des WittenLab. Zukunftslabor Studium fundamentale fasst das Beratungsergebnis in einem Bericht zusammen und leitet diesen mit ggf. abgegebenen Sondervoten sowie den in Abs. 2 aufgeführten Unterlagen und Gutachten an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats weiter.

(8) Der Senat stimmt nach der Berichterstattung durch die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan bzw. die akademische Direktorin/den akademischen Direktor des WittenLab. Zukunftslabor Studium fundamentale dem Vorschlag zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin" oder „außerplanmäßiger Professor" zu oder weist ihn zurück an die entsprechende Fakultät bzw. das WittenLab. Zukunftslabor Studium fundamentale. Liegt die Zustimmung des Senats vor, beantragt die Fakultät bzw. das WittenLab. Zukunftslabor Studium fundamentale über das für die wissenschaftliche Leitung der Universität zuständige Mitglied im Präsidium die Ausfertigung der Urkunde oder entscheidet über die Beendigung des Verfahrens.

(9) Dem zuständigen Ministerium des Landes NRW wird durch das Präsidium die Verleihung der Bezeichnung mitgeteilt.

(10) Nach Aushändigung der Urkunde durch die Dekanin oder den Dekan der betreffenden Fakultät bzw. die akademische Leitung des Witten Lab. Zukunftslabor Studium fundamentale stellt sich die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan der betreffenden Fakultät bzw. der akademischen Direktorin/dem akademischen Direktor des WittenLab. Zukunftslabor Studium fundamntale in einer öffentlichen Antrittsvorlesung vor.

(11) Die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor hat die Pflicht, unentgeltliche Lehrleistungen im Umfang von 2 SWS pro Semester zu erbringen. Die angebotene Lehrleistung muss dabei im Einklang mit den Anforderungen der jeweiligen Fakultät bzw. des WittenLab. Zukunftslabor Studium fundamentale stehen.

(12) Besteht die Lehrbefugnis an der UW/H nicht mehr, erlischt das Recht zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin" oder „außerplanmäßiger Professor". Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die oder der Berechtigte die

Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann. Die Verleihung der Bezeichnung einer „außerplanmäßigen Professorin“ oder eines „außerplanmäßigen Professors“ kann – auch auf Antrag des jeweiligen Fakultätsrates und unter Mitwirkung des Senates – durch das für die wissenschaftliche Leitung der UW/H zuständige Mitglied im Präsidium widerrufen werden, wenn (i) die oder der Berechtigte durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt, (ii) ohne wichtigen Grund die Lehrverpflichtung nach Abs. 11 an der UW/H in zwei aufeinander folgenden Semestern nicht erfüllt oder (iii) den Berichtspflichten zu Lehr- und Forschungsleistungen für die Fakultät oder das WittenLab. Zukunftslabor Studium fundamentale nicht nachgekommen ist, ohne dass die oder der Berechtigte die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat. Die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

(13) Die Professorinnen bzw. Professoren, die die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ bereits von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule verliehen bekommen haben, können im Rahmen ihrer Umhabilitation an die Universität Witten/Herdecke ein verkürztes apl.-Ernennungsverfahren durchlaufen. Hierbei müssen neben den geforderten Unterlagen für die Umhabilitation zusätzlich die Urkunde über die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ sowie die entsprechenden Gutachten aus dem damaligen apl.-Verfahren eingereicht werden. Die Dekanin bzw. der Dekan bzw. der akademischen Direktorin/dem akademischen Direktor des WittenLab. Zukunftslabor Studium fundamentale bringt das Verfahren in den Fakultätsrat bzw. den WittenLab Rat zur Beschlussfassung über die Verleihung einer außerplanmäßigen Professur durch die Universität Witten/Herdecke ein. Die Absätze 9 bis 12 sowie die Ausführungsbestimmungen für die zuständigen Ausschüsse/Kommissionen der Fakultäten bzw. des WittenLab. Zukunftslabor Studium fundamentale gelten entsprechend.

(14) Die Fakultäten und das WittenLab. Zukunftslabor Studium fundamentale können eigene Ausführungsbestimmungen für die Verleihung von apl.-Professuren beschließen.

§ 2

Honorarprofessuren

(1) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ (abgekürzt: Hon.-Prof.) kann gemäß § 40 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Witten/Herdecke (UW/H) an Personen verliehen werden, die auf einem an der UW/H vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausübung erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen oder Professoren entsprechen. Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule voraus, die durch Gutachten nachzuweisen ist.

(2) Ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ kann nur von drei Professorinnen bzw. Professoren der entsprechenden Fakultät bzw. des WittenLab. Zukunftslabor Studium fundamentale gestellt werden,

die die Qualifikation gemäß § 36 Abs. 1 HG besitzen. Der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan bzw. an die akademische Direktorin/den akademischen Direktor des WittenLab. Zukunftslabor Studium fundamentale zu richten; ihm sind folgende Unterlagen der oder des zu Ernennenden beizufügen:

- Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche und berufliche Werdegang der oder des Vorgeschlagenen erkennbar ist,
- Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Leistungen und/oder Nachweis der fachbezogenen Leistungen in der Praxis,
- Nachweis einer erfolgreichen selbstständigen Lehrtätigkeit von 2 SWS über die Dauer von in der Regel fünf Jahren (zehn Semestern), davon sollten mindestens zwei Jahre an der Universität Witten/ Herdecke erbracht worden sein.

(3) Anhand der eingereichten Unterlagen entscheidet der Fakultätsrat bzw. WittenLab Rat über die Eröffnung des Verfahrens. Nach dem Eröffnungsbeschluss holt die Dekanin oder der Dekan bzw. die akademische Direktorin/der akademische Direktor des WittenLab. Zukunftslabor Studium fundamentale zwei auswärtige Gutachten fachnaher Professorinnen bzw. Professoren ein, die auch aus dem Ausland kommen können. Die Gutachten müssen die in Forschung und Lehre oder in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden erbrachten Leistungen oder die künstlerischen Leistungen ausführlich würdigen und zweifelsfrei erkennen lassen, dass die vorgeschlagene Persönlichkeit aufgrund ihrer Leistungen zur selbstständigen Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschule geeignet ist und auf ihrem Fachgebiet den Anforderungen entspricht, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden. Die Benennung der Gutachterinnen bzw. Gutachter erfolgt durch den Fakultätsrat.

(4) Der Fakultätsrat/Der WittenLab Rat beschließt nach Würdigung der vorgelegten Unterlagen und Gutachten die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer „Honorarprofessorin“ oder eines „Honorarprofessors“.

(5) Die Dekanin oder der Dekan fasst das Beratungsergebnis in einem Bericht zusammen und leitet diesen mit den ggf. abgegebenen Sondervoten sowie den in Abs. 2 und Abs. 3 aufgeführten Unterlagen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats weiter.

(6) Der Senat stimmt nach der Berichterstattung durch die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan bzw. die akademische Direktorin/den akademischen Direktor des WittenLab. Zukunftslabor Studium fundamentale dem Vorschlag zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ zu oder weist ihn zurück an die entsprechende Fakultät bzw. das WittenLab. Zukunftslabor Studium fundamentale. Unter Berücksichtigung der Entscheidung des Senats beantragt die Fakultät/das WittenLab. Zukunftslabor Studium fundamentale über das für die wissenschaftliche Leitung der Universität Witten/Herdecke zuständige Mitglied im Präsidium die Ausfertigung der Urkunde oder entscheidet über die Beendigung des Verfahrens.

(7) Dem zuständigen Ministerium des Landes NRW wird durch das Präsidium die Verleihung der Bezeichnung mitgeteilt.

(8) Nach Aushändigung der Urkunde durch die Dekanin oder den Dekan der betreffenden Fakultät bzw. die akademische Direktorin/den akademischen Direktor des WittenLab. Zukunftslabor Studium fundamentale stellt sich die Honorarprofessorin oder

der Honorarprofessor in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan der betreffenden Fakultät bzw. der akademischen Direktorin/dem akademischen Direktor des WittenLab. Zukunftslabor Studium fundamentale in einer öffentlichen Antrittsvorlesung vor.

(9) Die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor hat die Pflicht, unentgeltliche Lehrleistungen im Umfang von 2 SWS pro Semester zu erbringen. Die angebotene Lehrleistung muss dabei im Einklang mit den Anforderungen der jeweiligen Fakultät bzw. dem WittenLab. Zukunftslabor Studium fundamentale stehen.

(10) Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die oder der Berechtigte die Bezeichnung „Professorin" oder „Professor" aus einem sonstigen Grund führen kann. Die Verleihung der Bezeichnung einer „Honorarprofessorin" oder eines „Honorarprofessors" kann – auch auf Antrag des jeweiligen Fakultätsrates und unter Mitwirkung des Senates – durch das für die wissenschaftliche Leitung der UW/H zuständige Mitglied im Präsidium widerrufen werden, wenn (i) die oder der Berechtigte durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt, (ii) ohne wichtigen Grund die Lehrverpflichtung nach Abs. 8 an der UW/H in zwei aufeinander folgenden Semestern nicht erfüllt oder (iii) den Berichtspflichten zu Lehr- und Forschungsleistungen für die Fakultät bzw. das WittenLab. Zukunftslabor Studium fundamentale nicht nachgekommen wird, ohne dass die oder der Berechtigte die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat. Die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

(11) Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen der einzelnen Fakultäten bzw. des WittenLab. Zukunftslabor Studium fundamentale der Universität Witten/Herdecke.

§ 3

Gastprofessuren

(1) Fakultäten und das WittenLab. Zukunftslabor Studium fundamentale haben gemäß § 40 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Witten/Herdecke (UW/H) die Möglichkeit, Personen die Bezeichnung „Gastprofessorin" oder „Gastprofessor" zu verleihen.

(2) Das Vorschlagsrecht hat jede Professorin oder jeder Professor der Universität Witten/Herdecke in Absprache mit der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan bzw. der akademischen Direktorin/dem akademischen Direktor des WittenLab. Zukunftslabor Studium fundamentale.

(3) Eine schriftliche Begründung für die Einladung einer Professorin oder eines Professors als Gastprofessorin oder Gastprofessor ist an den Fakultätsrat/WittenLab Rat zu richten. Die Begründung enthält den wissenschaftlichen Werdegang und das Schriftenverzeichnis der Kandidatin oder des Kandidaten sowie die Beschreibung eines konkreten Vorhabens für die Zeit der Gastprofessur an der UW/H.

(4) Nach Genehmigung durch den Fakultätsrat/WittenLab Rat erfolgt die Einladung durch die Dekanin oder den Dekan bzw. die akademische Direktorin/den akademischen Direktor des WittenLab. Zukunftslabor Studium fundamentale. Bestandteil der Einladung ist eine Urkunde (mit Angabe zur Dauer der Gastprofessur), die vom Präsidium der Universität Witten/Herdecke unterzeichnet ist.

(5) Die Gastprofessur ist in der Regel auf ein Jahr zeitlich befristet. Eine Verlängerung ist möglich. Bei Verlängerung ist eine neue Urkunde auszuhändigen.

(6) Es resultiert kein Anstellungsverhältnis an der Universität Witten/Herdecke oder Anspruch auf Zahlung eines Entgeltes daraus. Der Gastprofessorin oder dem Gastprofessor stehen zentrale Einrichtungen der Universität zur Verfügung.

(7) Die für die Gastprofessur vorzusehenden Mittel (Ausstattung, Sachkosten) stellt die einladende Einrichtung zur Verfügung. Sie müssen im Budgetplan berücksichtigt sein oder über den DAAD oder andere Institutionen eingeworben werden.

(8) Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren können keine Anträge im Namen der Universität Witten/Herdecke stellen. Sie haben keine Budgetverantwortung.

§ 4

Inkrafttreten

Mit Senatsbeschluss vom 05.04.2022 wurde die Ernennungsordnung vom 3.11.2009 nach Änderung vom 01.08.2011 und 03.11.2015 erneut geändert. Die geänderte Ernennungsordnung tritt am 05.04.2022 in Kraft.

Witten, 06. April 2022

Prof. Dr. Sabine Bohnet-Joschko
Vorsitzende des Senats

Prof. Dr. Martin Butzlaff
Präsident